

# **Satzung der Gesellschaft zum Schutze der Natur und der Umwelt durch Bienenhaltung**

---

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Gesellschaft zum Schutze der Natur und der Umwelt durch Bienenhaltung“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Der Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vom 16.03.1976.

Alleiniger Zweck des Vereins ist der Schutz der Umwelt und der Natur.

Etwa 85 % der Pflanzenwelt Europas sind hinsichtlich ihrer Befruchtung auf die Bestäubung durch Insekten angewiesen. Der Fruchtansatz sehr vieler Wildgewächse ist Grundlage vieler Vogelarten und auch des Wildes.

Die anhaltende Belastung der Umwelt durch Schadstoffe und Zersiedelung führen zu einem Rückgang der Artenvielfalt in der Tier- und Pflanzenwelt, dessen Folgen zwar nicht überschaubar sind, aber dennoch schwerwiegend sein werden.

Die Bedeutung der Honigbiene als Nutzinsekt für die Blütenbestäubung unserer Kultur- und Wildpflanzen ist ökologisch und ökonomisch hoch einzustufen. Die anhaltende Verschlechterung der Trachtsituation und die Ausbreitung von Bienenkrankheiten gefährden die Existenz der Imkerei. Ein Rückgang der Bienenhaltung könnte zu schweren ökologischen und ökonomischen Schäden führen.

Ziel des Vereins ist es, den Folgen der anhaltenden Umweltbelastung entgegenzuwirken und einen Rückgang der Bienenhaltung zu vermeiden. Nur so kann es gelingen, dass eine ausreichende Blütenbestäubung von Kultur- und Wildpflanzen gewährleistet ist und sowohl Artenvielfalt der Pflanzen- und Tierwelt als auch ein hoher, ertragsbestimmender Fruchtansatz bei vielen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen gesichert sind.

Der Verein unterstützt alle Maßnahmen von Personen und Institutionen die zur Bestanderhaltung und Vermehrung aller Arten von Nutzinsekten, besonders der Honigbiene beitragen, wie

- a) Maßnahmen zur Verbesserung der Bienenweide,
- b) wissenschaftliche Arbeiten, Vorträge und Veröffentlichungen, die die ökologische Bedeutung der Honigbiene sowie die Wechselbeziehungen zwischen der Honigbiene und ihrer Umwelt behandeln und herausstellen,
- c) Maßnahmen, die der Zerstörung des Lebensraumes der Honigbiene in Wald und Feld entgegenwirken,
- d) Maßnahmen zur Verbesserung der Bienengesundheit.

Die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen zur Erreichung dieses Zieles ist selbstverständlich.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zuwendungen aus zweckgebundenen Mitteln der Landesfachverbände, einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für den vorgeschriebenen Zweck Verwendung finden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen dem Land Baden-Württemberg zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke - speziell zur Erhaltung und Verbesserung einer gesunden Umwelt - zu verwenden hat.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste und
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Mit Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses ruhen die Mitgliedsrechte des Betroffenen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge, Mitgliedspflichten**

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden, falls ein solcher erhoben wird, von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Es ist Ehrensache eines jeden Mitglieds, den Verein in jeder Weise zu unterstützen und nach Kräften bei Veranstaltungen mitzuwirken.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Es besteht Alleinvertretungsrecht. Intern vertritt der stellvertretende Vorsitzende den Verein jedoch nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über DM 3 000,- sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des gesamten Vorstands erteilt ist.

Der vertretungsberechtigte Vorstand ist in jeder Beziehung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit er für den Landesverband Württembergischer Imker e.V. ebenfalls als vertretungsberechtigter Vorstand handelt.

## **§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Erstellung eines Jahresberichts, der Buchführung und der Jahresrechnung,
5. Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages,
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

## **§ 9 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit Ende der Hauptversammlung in der ein neuer Vorstand gewählt wurde. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die rechtswirksame Wahl zum Vereinsvorstand bedarf der Zustimmung des Vorstands des Landesverbands Württembergischer Imker e.V. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 10 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden formlos einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied. Beschlüsse des Vorstands sind in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Recht zur Diskussion steht nur Mitgliedern zu.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands,
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags,
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung wählt außerdem zwei Kassenprüfer, welche die vom Vorstand aufgestellte Jahresrechnung im Interesse des Vereins vor der Mitgliederversammlung überprüfen und den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht erstatten.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten fünf Monaten, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch eine Veröffentlichung in der Fachzeitschrift "Bienenpflege" erfolgen. Die Frist für diese Art der Einberufung beträgt mindestens vier Wochen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

### **§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als sieben Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

### **§ 14 Anträge zur Hauptversammlung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere, im Schriftsatz genannte und begründete Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Zulassung dieser Anträge beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11 bis 14 entsprechend.

### **§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.